

Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017	Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 14. März 2017
	Der Erlass GDB <u>111.21</u> (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 25a Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die folgenden Bereiche in Ausführungsbestimmungen näher regeln:</p> <p>a. Durchführung der Informationsveranstaltung;</p> <p>b. Organisation der Prüfungen;</p> <p>c. Erstellung der Führungsberichte;</p> <p>d. Gebühren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b betrauen.</p>	<p>Art. 25a Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die folgenden Bereiche in Ausführungsbestimmungen näher regeln:</p> <p>a. Durchführung der Informationsveranstaltung;</p> <p>b. Organisation der Prüfungen;</p> <p>c. Erstellung der Führungsberichte;</p> <p>d. Gebühren.</p> <p><u>e. Kriterien zur Dispensation vom Nachweis der Sprachkompetenz und staatsbürgerlichen Grundkenntnissen</u></p> <p>² Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b betrauen.</p>

Begründung:

Gemäss Art. 12 Abs. 2 nBüG und Art. 9 nBüV (siehe «Botschaft des Regierungsrates zur Umsetzung der Totalrevision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung» Seite 15/16, 10.2 Ausnahmen) ist es möglich und auch nachvollziehbar, dass unter bestimmten Umständen bei der Beurteilung der Integrationskriterien von diesen abgewichen werden kann. Unter anderem ist in der Botschaft aufgeführt:

1. Eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung;
2. Eine schwere oder lang andauernde Krankheit;
3. Anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:

....

Im Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz wird unter «2.1 Vorverfahren» Art. 6e, 2 beschrieben, dass die kommunalen Behörden die einbürgerungswillige Person vom Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse dispensieren kann. Damit diese allfällige Dispensation innerkantonal im ähnlichen Style über alle sieben Gemeinden vergleichbar ausgelegt wird, erachten wir es als notwendig darüber Ausführungsbestimmung zu erlassen. Es stellt sich ja die Frage, wer ist berechtigt diese Beurteilung vorzunehmen? Kann dies über einen Hausarzt erfolgen? Oder kann eine Lernschwäche auch aufgrund des fortgeschrittenen Alters eintreten, und so weiter?